

**Richtlinien
zur Förderung von Kindertageseinrichtungen
in Freiburg im Breisgau**

vom 28. April 2015
in der Fassung vom 12. Juli 2016, 2. Mai 2017, vom 9. April 2019,
vom 1. Oktober 2019, vom 20. April 2021, vom 27. April 2021,
vom 7. März 2023, vom 9. Mai 2023, vom 28. November 2023
und vom 25. Februar 2025

Präambel

Diese Richtlinien geben die vom Gemeinderat der Stadt Freiburg beschlossene grundsätzliche Ausgestaltung der Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen wieder, sie regeln basierend hierauf die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, die von Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Elterninitiativen sowie von gewerblichen Trägern betrieben werden und die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen. Die Richtlinien wurden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen erarbeitet und sehen neben der im KiTaG geregelten gruppenbezogenen Förderung die Möglichkeit einer freiwilligen leistungsbezogenen Förderung der Träger durch die Stadt Freiburg vor.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sollen die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Sie haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag zur Förderung der Gesamtentwicklung des einzelnen Kindes. Dabei arbeiten sie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
- (2) Die Träger von Einrichtungen und Gruppen orientieren sich mit ihren Leistungsangeboten in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und sind verpflichtet, die in §§ 1, 22, 22 a SGB VIII

und §§ 2, 2a, 5, 7 KiTaG dargestellten Grundsätze, Aufgaben und Ziele zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

1. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII wahrzunehmen und die zur Umsetzung des Schutzauftrags mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie gesondert abzuschließenden Vereinbarungen einzuhalten.
2. Die Träger der Einrichtungen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Bei der Einstellung von Personal haben sich die Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

(2) Datenschutz

Die Träger sind verpflichtet mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine gesonderte Vereinbarung zum Datenschutz nach §§ 61 ff. SGB VIII abzuschließen.

(3) Statistik

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik ergeben sich die Finanzausgleichszuweisungen (FAG) für die Stadt Freiburg. Die Träger sind verpflichtet, die sich aus §§ 98 bis 103 SGB VIII ergebenden Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere alle zum Stichtag 01.03. tatsächlich betreuten Kinder für die Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu melden. Ein Ausdruck der Meldung ist unverzüglich der Stadt Freiburg vorzulegen. Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflichten behält sich die Stadt Freiburg vor, entgangene finanzielle Ansprüche bei der Förderung in Abzug zu bringen.

(4) Auswärtige Kinder

Der Träger hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht der Stadt Freiburg mittels eines Vordrucks, diejenigen Kinder zu melden, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, aber ihren Hauptwohnsitz nicht in Freiburg haben.

§ 3

Vergabe von Plätzen durch die Einrichtungen

- (1) Bei der Vergabe von Plätzen ist der Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII zu berücksichtigen.
- (2) Wird von mehreren Kindern mit einem Rechtsanspruch (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII) ein Platz nachgefragt, dann sollen diejenigen Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, bei denen familienergänzende Erziehung in Kindertageseinrichtungen für ihre Gesamtentwicklung besonders dringlich erscheint oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Betreuung notwendig macht, insbesondere bei alleinerziehenden Elternteilen (§ 22 SGB VIII und § 80 SGB VIII).
- (3) Bei der Vergabe von Plätzen für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen diejenigen Kinder bevorzugt aufgenommen werden, die gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu fördern sind.
- (4) Plätze von in die Bedarfsplanung aufgenommenen Gruppen sind bevorzugt an Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg zu vergeben.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung

§ 4

Förderung nach dieser Richtlinie

- (1) Einrichtungen und Gruppen werden nach dieser Richtlinie gefördert, wenn sie in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen wurden (vgl. nachfolgend § 5 f.).
- (2) Für Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, richtet sich die Förderung ausschließlich nach § 8 Abs. 4 KiTaG.

§ 5

Bedarfsplanung

- (1) Die jährliche Bedarfsplanung, die über diese Richtlinie hinausgehenden Grundsätze der Bedarfsplanung sowie das Verfahren der Bedarfsplanung werden unter Beteiligung der Träger der Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Planungsgruppe erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen.

(2) In die Bedarfsplanung können nur Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden,

1. die allgemein zugänglich sind, oder
2. die als Betriebskindertagesstätten mit einem besonderen Angebot für Betriebsangehörige als bedarfsgerecht anerkannt wurden,
3. die Elternbeiträge erheben, welche dem ortsüblichen Rahmen entsprechen,
4. die in § 1 bis 3 genannten allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in § 6 geregelten qualitativen Standards beachten und
5. die den jeweiligen Grundsätzen der Bedarfsplanung nach Abs. 1 entsprechen. Diese Grundsätze sind als Anlage in der jeweiligen Fassung beigelegt.

(3) In die Bedarfsplanung können nur Gruppen im Ganzen, nicht aber einzelne Plätze einer Gruppe aufgenommen werden.

§ 6

Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass die in § 7 KiTaG formulierten Anforderungen an die Qualifikation und Aufgaben des Personals sowie die vom Kommunalverband Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Mindestanforderungen für die personelle und räumliche Ausstattung eingehalten werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind von den Trägern die Grundsätze des § 9 SGB VIII zu beachten. Insbesondere haben die Träger der Kindertageseinrichtungen entsprechend § 9 Ziff. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und Gleichberechtigung gefördert werden. Geschlechterreflektierende und geschlechtssensible Ansätze, sowie religionsensible Ansätze sollen im pädagogischen Konzept so verankert werden, dass Selbstwirksamkeitserfahrungen, Entfaltungs- und Handlungsspielräume von Mädchen und Jungen erweitert werden können sowie stereotypisierenden Situationen und geschlechtsbezogene Fragen und Probleme in der pädagogischen Praxis professionell begegnet werden kann.

(3) Jeder Träger von Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet, in seinem pädagogischen Konzept fachlich qualitative Standards - soweit sie für sein konkretes Leistungsangebot einschlägig sind - zu berücksichtigen. Eine Übersicht zu den berücksichtigenden Standards ist als Anlage in der jeweiligen Fassung beigelegt. Die Umsetzung des Orientierungsplans für über dreijährige Kinder ist verbindlich.

In den Konzeptionen für Einrichtungen von Kindern bis 3 Jahren ist die Aufnahme der Umsetzung des Orientierungsplans empfohlen. Bei der Ausgestaltung der pädagogischen Konzeptionen ist die Umsetzung der Themen aus Anlage 4 zu § 6 inhaltlich zu beschreiben.

- (4) Die pädagogische Konzeption der Einrichtung ist auf Verlangen den Eltern bzw. dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

3. Abschnitt: Förderungsfähige Leistungsformen

§ 7

Gruppenformen und Öffnungszeiten

- (1) Gefördert wird die Betreuung der Kinder in den in § 1 Abs. 5 und 6 KiTaG in den vom KVJS ausgestellten Betriebserlaubnissen festgelegten Gruppenformen. Dies können sein:

Altersstufe	Gruppenform	Öffnungszeit pro Tag
0 bis unter 3 Jahre	Krippengruppen (KG)	4 bis 10 Stunden
3 Jahre bis zum Schuleintritt	Halbtags- oder Regelkindergarten (HT / RG)	4 bis unter 6 Stunden
	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	6 bis 7 Stunden
	Ganztagsbetreuung (GT)	über 7 bis 10 Stunden
	Ganztagsbetreuung mit HT	
	Ganztagsbetreuung mit VÖ	
0 bis 12 Jahre	Altersmischung 0 bis 6 Jahre (AM 0-6)	4 bis 10 Stunden
	Altersmischung 2 bis 6 Jahre (AM 2-6)	
	Altersmischung 0 bis 12 Jahre (AM 0-12)	
	Altersmischung 2 bis 12 Jahre (AM 2-12)	
	Altersmischung 3 bis 12 Jahre (AM 3-12)	

- (2) Sollten im Bedarfsplan andere Gruppenformen aufgenommen werden, so ist die Förderung unter Beachtung von § 8 KiTaG mit diesen Trägern gesondert zu vereinbaren.
- (3) Änderungen des Betreuungsangebotes bedürfen einer Änderung der Betriebserlaubnis und der Zustimmung der Stadt Freiburg im Rahmen der Bedarfsplanung.

- (4) Die Betreuung findet in der Regel an 5 Tagen pro Woche statt. Einen Platz an weniger als 5 Tagen pro Woche zu belegen ist möglich, wenn die nicht genutzten Betreuungszeiten anderweitig belegt werden und wenn die Möglichkeit zum Platz-Sharing in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist. Dabei ist die Obergrenze der teilbaren Plätze auf maximal 20 % der Gruppengröße limitiert. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt Freiburg.
- (5) Für die Eltern und Kinder ist die Einrichtung in der Regel an 29 Tagen im Jahr geschlossen. Innerhalb dieser 29 Tage kann die Einrichtung mit ihrem Personal bis maximal 6 Plantage durchführen, an denen das Personal anwesend sein muss. Kürzere oder längere Schließzeiten bedürfen für eine Bezuschussung der Zustimmung der Stadt Freiburg.
- Gesetzliche Feiertage sind keine Schließzeiten im Sinne dieser Richtlinien.
- Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten (§ 7 Abs. 3 dieser Richtlinie ist zu beachten) und Schließzeiten erfolgt durch den Träger; hierbei ist der Elternbeirat zu hören. Die altersgemäßen Bedürfnisse der Kinder sowie die Belange der Familien sollen im Rahmen der Möglichkeiten der einzelnen Einrichtungen berücksichtigt werden.

§ 8

Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Werden Kinder, die aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen, betreut, kann eine Bezuschussung des Leistungsaufwands nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Bezuschussung von besonderen Leistungen ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und der Träger der Einrichtung seine fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 90, 99, 102 und 104 SGB IX, des § 35 a SGB VIII und § 30 SGB IX von der zuständigen Behörde / Amt festgestellt wurde.
- (3) Wird bei einem Kind ein besonderer Förderbedarf im Sinne des Abs. 2 festgestellt, so ist für dieses Kind ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Alternativ kann bei Kindern unter drei Jahren zusätzliches Personal in Höhe von 10 % des Gruppenpersonalschlüssels / Kind mit einer Behinderung in Anspruch genommen werden.

Dieser Belegungsumfang / Personalmehrbedarf ist bei der Berechnung der auslastungsbezogenen Gesamtkosten gemäß § 12 Abs. 3 zu berücksichtigen. Werden mindestens zwei Kinder mit Förderbedarf in einer Gruppe betreut, ist derselbe Belegungsumfang / Personalmehrbedarf zusätzlich bei der Berechnung der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben gemäß § 11 Abs. 3 zu Grunde zu legen.

- (4) Sofern eine Förderung nach § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz BW (Ki-TaG) erfolgt, ist eine Förderung nach § 8 Nr. 1 bis 3 der Förderrichtlinie ausgeschlossen.

§ 9

Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund

- (1) Werden besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund erbracht, kann eine Bezuschussung des Leistungsaufwands nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Bezuschussung von besonderen Leistungen zur Förderung von Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und der Träger der Einrichtung seine fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Ein solcher besonderer Förderbedarf liegt vor, wenn durch den Migrationshintergrund die Integration des Kindes in die Gemeinschaft beeinträchtigt oder eine intensivere Zusammenarbeit mit den Eltern erforderlich ist. Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn mindestens ein Elternteil aus einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland stammt oder in der Familie vorrangig eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird.
- (3) Werden in einer Gruppe besondere Leistungen für Kinder mit einem Förderbedarf im Sinne des Abs. 2 erbracht, so ist hierfür ein zusätzlicher Betreuungsaufwand in Höhe von 0,5 Wochenstunden je Kind mit Förderbedarf zu veranschlagen. Dieser zusätzliche Betreuungsaufwand ist bei der Berechnung des leistungsbezogenen Zuschusses gem. § 12 Abs. 4 zu berücksichtigen. Die ermittelten Personalkosten können auch für anderes, geeignetes Fachpersonal verwendet werden.

§ 10

Besondere Leistungen der Sprachförderung

- (1) Ergänzend zur Landesförderung gewähren wir auf Antrag Zuschüsse zur Qualifizierung von Fachkräften. Über die Vergabe entscheidet die Fachberatungsstelle für Sprachförderung. Die Zuschuss- und Auszahlungsmodalitäten werden durch Vereinbarungen konkretisiert.
- (2) Bei der städtischen Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, die im Rahmen der hierfür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel erbracht wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Abschnitt: Grundsätze der Zuschussberechnung

§ 11

Höhe und Zusammensetzung der Förderung

- (1) Die Gesamtförderung einer Einrichtung bzw. einer Gruppe, welche die Voraussetzungen der Förderung erfüllt, förderfähige Leistungen erbringt und nicht Betriebskindertageseinrichtung ist, setzt sich aus folgenden Förderbestandteilen zusammen:
 1. Gesetzlicher Regelzuschuss (vgl. § 12)
 2. Leistungsbezogener Zuschuss (vgl. § 13)
- (2) Die Gewährung des leistungsbezogenen Zuschusses erfolgt auf freiwilliger Basis und steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.
- (3) Betriebskindertagesstätten sowie Gruppen, die überwiegend mit Belegrechten Dritter versehen sind, erhalten den gesetzlichen Regelzuschuss gem. § 12 der Richtlinien. Eine darüber hinausgehende, freiwillige städtische Förderung kann im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel durch mit den Trägern abzuschließenden Vereinbarungen erfolgen.

§ 12

Berechnung des gesetzlichen Regelzuschuss

- (1) Der gesetzliche Regelzuschuss für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren und für die Betreuung von Kindern aller Altersstufen in altersgemischten Gruppen (Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 KiTaG) beträgt 63 % der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben.

- (2) Der gesetzliche Regelzuschuss für Krippengruppen im Sinne des § 1 Abs. 6 KiTaG beträgt 68 % der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben.
- (3) Die als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben ergeben sich aus einer Multiplikation der anerkannten Gesamtkosten pro Platz mit der Anzahl der in die Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze. Die Regelungen zur Belegung für Kinder mit besonderem Förderbedarf (§ 8, Abs. 3) sind zu berücksichtigen.
- (4) Die anerkannten Gesamtkosten pro Platz weisen die anerkannten Kosten aus, die auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung und in der jeweiligen Gruppenform entfallen. Sie setzen sich zusammen aus den anerkannten Personalkosten pro Platz, den anerkannten Gebäudekosten pro Platz sowie den anerkannten Sachkosten pro Platz. Die Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 13

Berechnung des leistungsbezogenen Zuschusses

- (1) Der leistungsbezogene Zuschuss wird unter Berücksichtigung von Auslastung und Erbringung besonderer Leistungen im Sinne der §§ 8 und 9 bestimmt.
- (2) Zur Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses muss zunächst die Summe aus den auslastungsbezogenen Gesamtkosten (vgl. Abs. 3) und den Kosten für besondere Leistungen (vgl. Abs. 4 und 5) gebildet werden, von der dann wiederum die Summe aus gesetzlichem Regelzuschuss, auszurechnenden Elternbeiträgen (vgl. § 14) und Eigenanteilen des Trägers (vgl. § 15) abzuziehen ist.
- (3) Die auslastungsbezogenen Gesamtkosten ergeben sich aus einer Multiplikation der in § 12 Abs. 4 geregelten anerkannten Gesamtkosten pro Platz mit der Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze. Werden integrative Leistungen erbracht, so ist bei der durchschnittlichen Belegung des in § 8 Abs. 3 geregelte Belegungsumfangs einzubeziehen. Die durchschnittliche Belegung wird über die tatsächlichen Belegungszahlen an vom Amt für Kinder, Jugend und Familie vorgegebenen Stichtagen ermittelt. Wird ein Platz in Form eines Platz-Sharings von mehreren Kindern genutzt, ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Belegung nur der belegte Platz zu zählen und nicht die Zahl der betreuten Kinder. Eine Einrichtung gilt als voll belegt, wenn über das Jahr eine durchschnittliche Belegung von 94 % der in die Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze erreicht wird. Bleibt die durchschnittliche Belegung hinter der im Satz 5 genannten Auslastungsquote zu-

rück, dann errechnet sich die nach Satz 1 maßgebliche Platzzahl aus einer Multiplikation der durchschnittlich belegten Plätze mit dem Auslastungsfaktor 1,064 (100:94). Eine über die volle Belegung hinausgehende Auslastung wird nicht bezuschusst; die Regelung in Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Zur Berechnung der Kosten für besondere Leistungen im Sinne des § 9 (Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund) ist der gem. § 9 Abs. 3 ermittelte zusätzliche Betreuungsaufwand mit dem trägerindividuellen Personalkostensatz zu multiplizieren.

Die Berechnung des trägerindividuellen Personalkostensatzes ergibt sich aus Anlage 1 (Ziff. I.2).

5. Abschnitt: Elternbeiträge und Eigenanteile der Träger

§ 14

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise durch Elternbeiträge zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Den Trägern wird empfohlen, die Struktur sowie die Höhe der jeweils vom Gemeinderat für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossenen Elternbeiträge zu übernehmen. Die jeweiligen Elternbeiträge werden auf der Homepage der Stadt Freiburg unter www.freiburg.de veröffentlicht.
- (3) Die von der Stadt empfohlenen Elternbeiträge sind nach Altersstufen und Betreuungszeit gestaffelt. Zudem werden der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie und der Zahl der Kinder in einer Familie Rechnung getragen. Die Elternbeiträge gliedern sich in einen Regelbeitrag und ermäßigte Beiträge. Wenn Eltern oder Sorgeberechtigte das Familieneinkommen nicht angeben, wird der Regelbeitrag erhoben.
- (4) Die Einkommensgrenzen für die ermäßigten Beiträge werden von der Verwaltung entsprechend den Einkommensgrenzen nach § 85 SGB VII und den Mieten gemäß § 12 WoGG ermittelt. Soweit sich hier Änderungen ergeben, ist die Verwaltung berechtigt, diese anzupassen.
- (5) Wenn ein freier Träger sich der Beitragsempfehlung nach dieser Richtlinie anschließt, werden als anzurechnende Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 2 die tatsäch-

lich vereinnahmten Elternbeiträge berücksichtigt. Schließt sich ein Träger der Beitragsempfehlung nach dieser Richtlinie nicht an, werden als anzurechnende Elternbeiträge 20 % der auslastungsbezogenen Gesamtkosten veranschlagt.

- (6) Sämtliche öffentliche Zuschüsse (z. B. Bund, Land, Kommune) müssen in Anspruch genommen werden und sich in vollem Umfang beitragsenkend auswirken. Beitragsänderungen sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Eigenanteile der Träger

- (1) Voraussetzung für die Gewährung des leistungsbezogenen Zuschusses ist die Erbringung eines Eigenanteils seitens des Trägers der Einrichtung.
- (2) Die Erhebung der Eigenanteile richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Gemeinderates. Die Höhe des Eigenanteils wird in einer Vereinbarung mit dem Träger festgehalten. Soweit sich im Laufe eines Förderzeitraumes aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses Änderungen ergeben, wird die Vereinbarung angepasst.
- (3) Der Eigenanteil kann auch in Form von Sachleistungen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erbracht werden. Als Geldwert ehrenamtlicher Tätigkeit ist ein Verrechnungssatz von 15 EUR pro Stunde angesetzt.

6. Abschnitt: Verfahren und sonstige Regelungen

§ 16

Verfahren und Bezuschussung

- (1) Die Träger der Einrichtungen reichen ihre Anträge auf Bezuschussung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 15.02. schriftlich und in elektronischer Form (Abrechnungstabelle) ein. Hierbei sind die Belegungsdaten sowie die Kosten und die Einnahmen aus Elternbeiträgen des Vorjahres nach der in der Anlage 1 dargestellten Gliederung anzugeben und nachzuweisen. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.
- (2) Anhand des Antrags erfolgt eine Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses.

- (3) Auf Grundlage des Gesamtzuschussbetrages des Vorjahres werden unter Berücksichtigung angemessener, erwarteter Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten Abschlagszahlungen für das laufende Jahr ermittelt.
- (4) Die Stadt erlässt gegenüber den Trägern einen Förderbescheid, in dem der spitz abgerechnete Gesamtzuschuss des Vorjahres sowie die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr festgelegt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils zum Anfang eines Quartals.
- (5) Besteht aufgrund der Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers, wird diese mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet oder mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht.

§17

Förderung von baulichen Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Finanzhaushaltes

Die Stadt Freiburg fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung, Energiesparmaßnahmen sowie strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den Investitions- und Sanierungskosten. Näheres regelt Anlage 2.

§ 18

Inkrafttreten der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen
 - 1. für Kindertageseinrichtungen und altersgemischte Gruppen vom 30. Juni 2009,
 - 2. für Großpflegestelle vom 1. August 2006

außer Kraft.

Die Änderung der Richtlinien vom 12.07.2016 ist am 01.09.2016 (Anlage 2 zur Drucksache G-16.125) und 01.09.2017 (Anlage 3 zur Drucksache G-16-125) in Kraft getreten.

Die Änderungen der Richtlinien vom 02.05.2017 ist am 01.01. 2017 in Kraft getreten mit Ausnahme der Nummer 6, die am 01. Januar 2018 in Kraft tritt.

Die Änderungen der Richtlinien vom 09.04.2019 treten am 1. Januar 2019 in Kraft mit Ausnahme der Anlage 1 I. Nr. 4 c, die am 1. September 2019 in Kraft tritt.

Die Änderungen der Richtlinien vom 07.03.2023 treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungen der Richtlinien vom 09.05.2023 treten zum 01.09.2023 in Kraft.

Die Änderungen der Richtlinien vom 28.11.2023 treten hinsichtlich der Änderungen in Anlage 1 zum 01.01.2023 und hinsichtlich der Änderungen von § 14 und Wegfall der bisherigen Anlage 2 zum 01.09.2023 in Kraft.

Die Änderungen der Richtlinien vom 25.02.2025 treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Ziffer 5 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1:

Anerkannte Gesamtkosten pro Platz

Die anerkannten Gesamtkosten pro Platz weisen die anerkannten Kosten aus, die auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung und in der jeweiligen Gruppenform entfallen. Sie setzen sich zusammen aus den anerkannten Personalkosten pro Platz, den anerkannten Gebäudekosten pro Platz sowie den anerkannten Sachkosten pro Platz.

I. Anerkannte Personalkosten pro Platz

1. Die anerkannten Personalkosten pro Platz ergeben sich aus einer Multiplikation des trägerindividuellen Personalkostensatzes (EUR / Wochenstunde) mit platzbezogenen Personalstandards (Wochenstunden / Platz).
2. Der trägerindividuelle Personalkostensatz gibt die Personalkosten des jeweiligen Trägers (EUR / Wochenstunde) an und ist der Quotient aus der Summe der Personalkosten des jeweiligen Trägers und der Summe der vereinbarten Wochenarbeitszeit des pädagogischen Personals. Der trägerindividuelle Personalkostensatz wird getrennt für pädagogische Fachkräfte in der Gruppenarbeit und pädagogische Leitungskräfte ermittelt. Die platzbezogenen Personalstandards für die pädagogischen Fachkräfte werden aus den gruppenbezogenen Personalstandards des KVJS unter Berücksichtigung der Hauptbetreuungs- und Öffnungszeiten und einer Verfügungszeit von 18 % abgeleitet. In Gruppen, die über einen längeren Zeitraum mindestens zwei Kinder nach § 8 Abs. 3 der Förderrichtlinie betreuen, werden die gruppenbezogenen Personalstandards des KVJS um 0,1 Vollzeitstelle erhöht. Die Personalerhöhung zur Umsetzung des Orientierungsplans wird den freien Trägern zu 100 % erstattet, deshalb wird sie extra ausgewiesen.

Für pädagogische Leitungskräfte wird folgende gruppenbezogene Ausstattung mit Leitungspersonal zugrunde gelegt:

a) In Einrichtungen mit 1 Gruppe	0,2 Vollzeitstellen
b) In Einrichtungen mit 2 Gruppen	0,3 Vollzeitstellen
c) In Einrichtungen mit 3 Gruppen	0,5 Vollzeitstellen
d) In Einrichtungen mit 4 Gruppen	0,7 Vollzeitstellen
e) In Einrichtungen mit 5 und mehr Gruppen	1,0 Vollzeitstellen

Mit der Förderung der o.g. gruppenbezogenen Ausstattung mit Leitungspersonal ist die verbindlich geregelte Leitungszeit nach dem KiTaG und der KiTaVO abgegolten.

3. Die bei der Ermittlung des trägerindividuellen Personalkostensatzes zu veranschlagende Summe der Personalkosten eines Trägers setzt sich zusammen:
 - a) aus den Bruttogehältern des nach den Empfehlungen des KVJS notwendigen Betreuungspersonals und der pädagogischen Leitungskräfte. Die förderfähigen Personalkosten haben sich am TVöD-SuE zu orientieren und begrenzen sich in der Höhe auf die vergleichbaren städtischen Einrichtungen nach TVöD-SuE, oder der Träger wendet einen von der Stadt anerkannten Tarifvertrag an.
 - b) aus den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und einer angemessenen Zusatzversorgung, die in Beitrag und Leistung einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung entspricht, abzüglich der Erstattungen von Dritten,
 - c) sowie aus den notwendigen Personalnebenkosten.
4. Für berücksichtigungsfähige Personalkosten gilt im Einzelnen folgendes:
 - a) Zur Prüfung der Personalkosten sind für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter folgende Angaben erforderlich:
 1. Die wöchentliche Arbeitszeit
 2. Die Beschäftigungsmonate
 3. Die Entgeltgruppe und / oder Gehaltsstufe
 4. Die Funktion der Beschäftigten
 - b) Für Praktikantinnen / Praktikanten im Anerkennungsjahr werden die Personalkosten entsprechend dem jeweils gültigen Tarifvertrag für eine Vollzeitstelle anerkannt. In die Berechnung der Gesamtpersonalausstattung gehen Praktikantinnen / Praktikanten im Anerkennungsjahr nur mit der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit ein.
 - c) Für Fachkräfte der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PIA) werden die Personalkosten entsprechend dem jeweils gültigen Tarifvertrag für eine Vollzeitstelle anerkannt. In die Berechnung der Gesamtpersonalausstattung gehen die PIA-Auszubildenden nur mit 25 % ihrer Wochenarbeitszeit ein. Bei Beschäftigung einer PIA im ersten Ausbildungsjahr können zusätzlich 25 % der Wochenarbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

- d) Fachkräfte der praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin / zum Kinderpfleger bzw. zur / zum sozialpädagogischen Assistentin / Assistenten (PIA SPA) und Stellen aus dem Programm "Direkteinstieg Kita" werden im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr zu 20 % der Wochenarbeitszeit.

Dual Studierende an einer anerkannten Hochschule in einem Studiengang mit pädagogischer Fachrichtung werden über die gesamte Studienzeit mit 40 % der Wochenarbeitszeit auf den Stellenschlüssel angerechnet.

Der Aufwand wird jeweils entsprechend gefördert.

- e) Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung kann ein Antrag auf Bezuschussung von nachweislich entstehenden Personalkosten für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten gestellt werden.
- f) Als Personalnebenkosten werden bis zu einer Höhe von 7 % der Personalkosten anerkannt:
1. Kosten für Vertretungspersonal
 2. Kosten für Helferinnen / Helfer im freiwilligen sozialen Jahr oder sonstige Praktikanten
 3. Beihilfen für das Betreuungs- und Leitungspersonal
 4. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 5. Kosten für die sicherungstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
 6. Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz
 7. Kosten für die U1- und U2-Umlage
 8. Kosten für Aus- und Fortbildung

Bei Einrichtungen bis maximal drei Gruppen werden auf Nachweis bis zu 9 % der Personalkosten anerkannt.

II. Anerkannte Gebäudekosten pro Platz

1. Die anerkannten Gebäudekosten pro Platz ergeben sich aus einer Multiplikation des trägerindividuellen Gebäudekostensatzes (EUR / qm) mit dem für die jeweilige Altersstufe und die jeweilige Gruppenform geltenden Gebäudestandards des KVJS (qm / Platz).

2. Der trägerindividuelle Gebäudekostensatz gibt die Gebäudekosten der jeweiligen Einrichtung (EUR / qm) an und ist der Quotient aus der Summe der Gebäudekosten der jeweiligen Einrichtung und der Gesamtstandardfläche der einzelnen Gruppenräume, die auf Basis der geltenden Gebäudestandards des KVJS ermittelt wird.
3. Die bei der Ermittlung des trägerindividuellen Gebäudekostensatzes zu veranschlagende Summe der Gebäudekosten einer Einrichtung setzen sich zusammen aus den Kosten für Mieten und den Kosten für die Bewirtschaftung des von der Einrichtung genutzten Gebäudes.
4. Für berücksichtigungsfähige Gebäudekosten gilt im Einzelnen Folgendes:
 - a) Bei Trägern, die Einrichtungen in eigenen Gebäuden betreiben, werden Investitions- und Unterhaltskosten in Höhe von pauschal 2.400 EUR pro Gruppe und Jahr anerkannt.
 - b) Bei Trägern, die Einrichtungen in gemieteten Gebäuden betreiben, werden Mieten oder Pachten in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 10 EUR pro Quadratmeter und Monat anerkannt. Auf Antrag können darüber hinaus geltende Mietkosten anerkannt werden, wenn die im jeweiligen Stadtteil ortsübliche Miete über die in Satz 1 genannte Obergrenze hinausgeht. Nicht berücksichtigungsfähig sind Mietkosten, wenn die Mietparteien demselben Träger zuzurechnen sind.
 - c) Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung kann ein Antrag auf Bezuschussung von nachweislich entstehenden Mietkosten inkl. Nebenkosten für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten bezuschusst werden.
 - d) Kosten für Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen an Gebäude und Außenanlagen werden bis zu einer Höhe von 26 EUR pro Jahr und Quadratmeter notwendige Fläche der Gruppenräume laut Mindeststandards des KVJS (fiktive Fläche) anerkannt. Bei gemieteten Gebäuden werden Instandhaltungskosten nur anerkannt, wenn diese laut Mietvertrag vom Mieter zu tragen sind.
 - e) Als Bewirtschaftungskosten werden in tatsächlicher, nachgewiesener Höhe anerkannt:
 1. Heizkosten und Kosten für die Warmwasserzubereitung
 2. Wasser- und Abwassergebühren
 3. Kosten für die Müllentsorgung

4. Stromkosten
 5. Kosten für die Verwaltung und Umlagen gemäß Mietvertrag
- f) Kosten für die Reinigung des Gebäudes werden bis zu einer Höhe von 50 EUR und ab 2026 bis zu einer Höhe von 52 EUR pro Jahr und Quadratmeter Reinigungsfläche (tatsächliche Fläche) für ein- und zweigruppige Einrichtungen anerkannt. Bei Einrichtungen ab 3 Gruppen werden die Kosten für die Reinigung des Gebäudes bis zu einer Höhe von 45 EUR und ab 2026 bis zu einer Höhe von 46 EUR pro Jahr und Quadratmeter Reinigungsfläche (tatsächliche Fläche) anerkannt. Auf Antrag können auch höhere Kosten anerkannt werden.
- g) Kosten für Hausmeistertätigkeiten werden bis zu einer Höhe von 40 EUR pro Jahr und Quadratmeter Fläche der Gruppenräume laut Mindeststandards des KVJS (fiktive Fläche) anerkannt.
- h) Kosten für hauswirtschaftliche Versorgung werden bis zu einer Höhe von 3.200 EUR und ab 2026 bis zu einer Höhe von 3.280 EUR / Gruppe / GT / VÖ und maximal für zwei Gruppen anerkannt.

Bei Einrichtungen ab 5 Gruppen GT / VÖ werden die Kosten für hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Höhe von insgesamt 7.700 EUR und ab 2026 bis zu einer Höhe von insgesamt 7.900 EUR anerkannt.

Die Pauschalen werden an die Tarifierhöhungen angepasst.

III. Anerkannte Sachkosten pro Platz

1. Für die anerkannten Sachkosten pro Platz sind folgende nach Altersstufen differenzierten, platzbezogenen Obergrenzen maßgebend:
 - a) Personenelle Verwaltungskosten, Verwaltungskostenumlagen, Kosten der Buchhaltung und Beratungskosten (Overhead- und Regiekosten) werden für alle Altersstufen bis zu einer Höhe von 9 % der Gesamtkosten für das pädagogische Fach- und Leitungspersonal anerkannt. Da die Höhe der Overhead- und Regiekosten einerseits von der Zahl der Gruppen und Mitarbeiter (für alle Altersstufen gleich) und andererseits von der Zahl der Plätze (unterschiedlich für Plätze unter 3 und ab 3 Jahren) abhängig ist, wird bei einem Platz für Kinder unter 3 Jahren das 1,5-fache der Overhead- und Regiekosten eines Platzes für Kinder ab 3 Jahren veranschlagt.

- b) Sachkosten für Telefon, Internet, Porto, Büroausstattung und Büromaterial sowie Fachliteratur (sächliche Verwaltungskosten) werden bis zu einer Höhe von 90 EUR pro Jahr und Platz für Kinder unter drei Jahren und in Höhe von 45 EUR pro Platz für Kinder ab 3 Jahren anerkannt
- c) Sachkosten für Instandhaltung und Abschreibung von Inventar werden bis zu einer Höhe von 102 EUR pro Jahr und Platz für Kinder unter 3 Jahren und in Höhe von 52 EUR pro Jahr und Platz für Kinder ab 3 Jahren anerkannt. Unter die Abschreibungen fallen auch Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter entsprechend § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).
- d) Sachkosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden bis zu einer Höhe von 61 EUR pro Jahr und Platz für Kinder unter 3 Jahren und in Höhe von 41 EUR pro Jahr und Platz für Kinder ab 3 Jahren anerkannt.
- e) Sachkosten für die Umsetzung des Orientierungsplans (z. B. für Dokumentationsmaterial oder Lernmaterial) werden bis zu einer Höhe von 50 EUR pro Jahr und Platz für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt anerkannt.
- f) Zur verpflichtenden Umsetzung der neuen Hygienevorschriften wird eine Hygienepauschale von 120 EUR pro Gruppe gewährt.
- g) Nicht ausgeschöpfte Obergrenzen nach den Abs. b) bis f) können auf jeweils andere Kostenpositionen übertragen werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Hieraus ergeben sich für die jeweiligen Altersstufen folgende platzbezogene Obergrenzen:

Obergrenzen laut Ziff. 1 a)	unter 3 Jahren	3 Jahre bis zum Schuleintritt	Schulkinder
Overhead- und Regiekosten	9 % der Gesamtkosten für pädagogisches Leitungs- und Fachpersonal ./. (Plätze unter 3 Jahren x 1,5 + Plätze ab 3 Jahren)		
	x 1,5	x 1,0	x 1,0

Obergrenzen laut Ziff. 1 b) bis e)	unter 3 Jahren	3 Jahre bis zum Schuleintritt	Schulkinder
sächliche Verwaltungskosten	90 EUR	45 EUR	45 EUR
Instandhaltung und Abschreibung von Inventar	102 EUR	52 EUR	52 EUR
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	61 EUR	41 EUR	41 EUR
Umsetzung Orientierungsplan	---	50 EUR	---
Summe	253 EUR	188 EUR	138 EUR

2. Aus den platzbezogenen Obergrenzen wird über eine Multiplikation mit der Zahl der Plätze in den jeweiligen Altersstufen für jede Kostenart eine einrichtungsbezogene Obergrenze gebildet.
3. Für die Berechnung der anerkannten Sachkosten pro Platz gilt folgendes:
 - a) Erreichen oder übersteigen die tatsächlichen Sachkosten einer Einrichtung die einrichtungsbezogenen Obergrenzen, dann sind als Sachkosten pro Platz die für die jeweilige Altersstufe einschlägigen Obergrenzen heranzuziehen.
 - b) Unterschreiten die tatsächlichen Sachkosten einer Einrichtung die einrichtungsbezogenen Obergrenzen, dann ergeben sich die Sachkosten pro Platz aus einer Multiplikation der für die jeweilige Altersstufe einschlägigen platzbezogenen Obergrenze mit dem Quotienten, der aus den tatsächlichen Sachkosten einer Einrichtung und der einrichtungsbezogenen Obergrenze gebildet wird.

Anlage 2: Bezuschussung von Investitions- und Sanierungskosten

Die Stadt fördert auf Antrag Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung, Energiesparmaßnahmen sowie strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen freier Träger durch Zuschüsse zu den Investitionskosten. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Finanzhaushalt der Stadt Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

I. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden können Maßnahmen, die sich auf bereits in der Bedarfsplanung enthaltene Plätze beziehen.
2. Gegenstand der Förderung können im Einzelnen sein:
 - a) Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung können gefördert werden, wenn sie der grundlegenden Instandhaltung und Sanierung einer Kindertageseinrichtung dienen, wenn durch sie bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer Vorschriften notwendig sind. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem Hintergrund des Gebäudewertes unwirtschaftlich sind; in diesen Fällen kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Zuschuss für einen Neubau gewährt werden.
 - b) Energiesparmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie zur nachhaltigen Verringerung des Energiebedarfes erforderlich sind.
 - c) Strukturverbessernde Maßnahmen (wie z. B. der Neubau eines Mehrzweckraumes, die bauliche Ausgestaltung von Gruppenräumen oder des Außengeländes) können gefördert werden, wenn sie die pädagogische Qualität einer Kindertageseinrichtung erhöhen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) Maßnahmen unter einem Wert von 5.000 EUR
 - b) Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen oder aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind (Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungsarbeiten)

- c) Maßnahmen zur Beseitigung vorsätzlich oder fahrlässig erbrachter Schäden.

II. Höhe der Förderung

1. Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung können mit einem Anteil in Höhe von bis zu 70 % jener Kosten gefördert werden, die für die Maßnahmen notwendig und nachgewiesen sind und nicht durch andere öffentliche Zuschüsse oder Spenden gedeckt sind.
2. Energiesparmaßnahmen und strukturverbessernden Maßnahmen können mit einem Anteil in Höhe von bis zu 50 % jener Kosten gefördert werden, die für die Maßnahmen notwendig und nachgewiesen sind und nicht durch andere öffentliche Zuschüsse oder Spenden gedeckt sind.

III. Bindung an den Verwendungszweck

1. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die Einrichtung nach Abschluss der Baumaßnahmen für den nach Maßgabe folgender Regelungen zu bestimmenden Zeitraum als Kindertageseinrichtung zu betreiben.
 - a) Bei einer Fördersumme von 10.000 EUR bis 50.000 EUR für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.
 - b) Bei einer Fördersumme von über 50.000 EUR für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren.
2. Soweit eine Kindertageseinrichtung aufgrund fehlender Nachfrage im Zeitraum der Zweckbindung nach Ziff. 1 nicht als solche genutzt werden kann, wird die Möglichkeit einer anderen Nutzung in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie offengehalten.

IV. Verfahren

1. Vor Beginn einer Maßnahme ist die Förderung schriftlich unter Beifügung einer Projektbeschreibung, eines Zeitplanes für die Umsetzung der Maßnahme, einer Kostenrechnung und eines Finanzierungsplans bis spätestens zum 30.03. eines jeden Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg zu beantragen. Danach eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

2. Nach Prüfung der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge wird eine Prioritätenliste zur Vergabe der verfügbaren Haushaltsmittel erstellt; diese Prioritätenliste wird insbesondere danach erstellt, ob der Betrieb der jeweiligen Einrichtung im Rahmen der gesamstädtischen Bedarfsplanung mittelfristig erforderlich ist.
3. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erstellt einen Zuwendungsbescheid, in dem die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, eventuelle parallele Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln, der Gesamtbetrag der städtischen Förderung sowie eine Frist zur Zweckbindung der geförderten Immobilie für die Nutzung als Kindertageseinrichtung ausgewiesen sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in diesen Richtlinien hiervon abgewichen wird.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten. Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwendungen möglich.

V. Nachweis und Prüfung der Verwendung

1. Der Empfänger des Zuschusses weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gem. Ziff. 6 AN-Best-P nach.
2. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gem. Ziff. 7 AN-Best-P zu prüfen.

VI. Aufhebung und Rückforderung

1. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - a) der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
 - b) die Einrichtung nicht für die in der Zweckbindung vorgesehene Zeitdauer als Kindertageseinrichtung fortgeführt wird,
 - c) die anerkennungsfähigen und bezuschussten Kosten sich verringern,
 - d) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - e) die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird,
 - f) das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 12 Monate nach Auszahlung des gesamten Förderbetrages in Betrieb genommen wird.
2. Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

Anlage 3:
Grundsätze der Kindertagesstättenbedarf-
splanung in Freiburg
Stand: November 2015

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Freiburg ist gemäß § 1 Abs. 1 LKJHG Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Sie hat insoweit eine Gewährleistungsverpflichtung hinsichtlich der Kindertagesbetreuung nach §§ 24, 79 ff. SGB VIII. Zugleich muss die Stadt als Kommune nach § 3 KitaG auf der Vorhaltung von Plätzen der Kindertagesbetreuung hinwirken:

Die Verpflichtung zur Schaffung bedarfsgerechter Plätze bzw. auf die Schaffung bedarfsgerechter Plätze hinzuwirken, bezieht sich dabei sowohl auf die Anzahl der Gruppen und Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie deren Öffnungszeiten, als auch auf Plätze in der Kindertagespflege.

Aus §§ 79, 80 SGB VIII ergibt sich die Verpflichtung der Stadt Freiburg in ihrer Rolle als Jugendhilfeträger, eine örtliche Bedarfsplanung zu betreiben, um der Gewährleistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers hinsichtlich der Ansprüche nach § 24 SGB VIII nachkommen zu können.

Gleichzeitig ist auch in § 3 Abs. 3 KitaG eine eigene Bedarfsplanung der Stadt Freiburg in ihrer Rolle als Kommune vorausgesetzt (mit Blick auf die Hinwirkungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 KitaG). Die Bedarfsplanung der Kommune ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger anzuzeigen.

1.2 Begriff der Bedarfsplanung

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist zwischen den von den verschiedenen Akteuren (Eltern, Kinder, Arbeitgeber, Träger, Einrichtung, etc.) artikulierten Bedürfnissen und den sich daraus z. B. anhand gesetzlicher Vorgaben, politischer Vorgaben, betriebswirtschaftlicher oder sozialräumlicher Machbarkeit, fachlichen Bewertungen und sonstigen Schwerpunktsetzungen ergebenden Bedarfen zu unterscheiden.

Denn der Begriff des "Bedarfs" ist nicht allein anhand der tatsächlichen Nachfrage zu bestimmen. Vielmehr ist "Bedarf" im Sinne der von der Kommune zu betreibenden Bedarfsplanung das Ergebnis einer politischen Entscheidung,

die unter Abwägung der Bedürfnisse der Betroffenen, unter Beachtung der finanziellen Machbarkeit und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen und Entwicklungen zu treffen ist.

1.3 Funktion und Inhalt der Kindertagesstättenbedarfsplanung

Die Bedarfsplanung ist damit das zentrale Steuerungsinstrument für die tatsächliche und strategische Ausrichtung des Kinderbetreuungsangebotes.

Gleichzeitig beinhaltet sie eine starke förderrechtliche Komponente, weil gemäß § 8 KitaG die Höhe der Förderung der freien Träger von der Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KitaG zum jeweiligen Förderzeitraum abhängt¹. Die Stadt Freiburg ist gemäß § 8 Abs. 1 KitaG zuständig für die Förderung der freien Träger. Mit der Bindung des Förderanspruchs an die örtliche Bedarfsplanung soll die Bedarfsgerechtigkeit einer jeden geförderten Betreuungseinrichtung gewährleistet werden². Zweck ist auch, die Förderung von Überkapazitäten zu vermeiden, um eine sachgerechte Verwendung öffentlicher Zuschüsse zu gewährleisten.

Entsprechend regelt § 4 der Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung, dass eine Förderung nach eben diesen Richtlinien nur erfolgt, wenn die jeweilige Kindertageseinrichtung der städtischen Bedarfsplanung entspricht bzw. in diese aufgenommen wurde.

Da die Stadt Freiburg sowohl als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe, wie als Gemeinde zur Bedarfsplanung verpflichtet ist (s.o.), erfolgt eine einheitliche Bedarfsplanung im Sinne des SGB VIII wie des KitaG (vgl. § 80 Abs. 4 SGB VIII). Bei der Aufstellung der Bedarfsplanung sind die Freien Träger sowie die privat-gewerblichen Träger rechtzeitig zu beteiligen (§ 75 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KitaG).

Mit den vorliegenden Grundsätzen der Bedarfsplanung werden die in § 5 der Förderrichtlinien festgelegten Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Bedarfsplanung konkretisiert und ergänzt, außerdem wird das Verfahren der Bedarfsplanung, insbesondere die Beteiligung der Träger, geregelt.

2. Kriterien der Bedarfsplanung

Nach § 5 Abs. 2 der Förderrichtlinien für Freiburger Kindertageseinrichtungen in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung können Einrichtungen und Gruppen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden,

¹ vgl. Dürr, C. Kindergartenrecht Baden-Württemberg, Kommunal und Schulverlag, Wiesbaden, 2. Auflage, 2011, Seite 66.

² vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 13/1739 vom 04.02.2003, Seite 10.

1. die allgemein zugänglich sind, oder
2. die als Betriebskindertagesstätten mit einem besonderen Angebot für Betriebsangehörige als bedarfsgerecht anerkannt wurden,
3. die Elternbeiträge erheben, welche dem ortsüblichen Rahmen entsprechen,
4. die in §§ 1 bis 3 der Förderrichtlinien genannten allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in § 6 geregelten qualitativen Standards beachten und
5. die den jeweiligen Grundsätzen der Bedarfsplanung entsprechen.

2.1 Allgemeine Grundsätze der Bedarfsplanung (§ 5 Abs. 2 Nummer 5 der Förderrichtlinien)

Dreh- und Angelpunkt jeder Kindertagesstättenbedarfsplanung ist das Wohl des Kindes. Aus dem 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ergeben sich außerdem folgende weitere Zielvorgaben für die Bedarfsplanung:

- Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII)
- Schaffung von Chancengleichheit (§ 1, Abs. 3, Nr. 1 SGB VIII)
- Vorrang der Freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)
- Lebensweltorientierung - Wohnortnähe (§ 80, Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 80, Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII)

Daher sind folgende weitere Aspekte bei der Entscheidung über die Bedarfsgerechtigkeit eines Angebotes zu betrachten:

2.1.1 Pluralität

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist die Pluralität der Trägerstruktur von wesentlicher Bedeutung, um den Eltern die Ausübung ihres sich aus § 5 SGB VIII ergebenden Wunsch- und Wahlrechtes zu ermöglichen.

2.1.2 Wohnortnähe

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Einrichtungen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können:

Bei der Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit eines geplanten Angebotes ist daher zu berücksichtigen, ob aufgrund der aktuellen Versorgungssituation im jeweiligen Planungsraum ein Ausbaubedarf hinsichtlich des bereits vorhandenen Angebots besteht.

2.1.3 Bedarfsgerechtigkeit der geplanten Anzahl von Plätzen

Für das geplante Angebot muss im Planungsraum und/oder in der Gesamtstadt ein ausreichender Bedarf bestehen. Dabei ist in Bezug auf den gesamtstädtischen Bedarf zu berücksichtigen, dass die Einrichtung auf Grund ihrer Lage auch tatsächlich geeignet ist, planungsraumübergreifende Bedarfe zu decken (z. B. gute Erreichbarkeit insbesondere mit ÖPNV, Nähe zu größeren Arbeitgebern, die entsprechende Nachfrage erwarten lässt).

Außerdem ist zu prüfen, ob im Zuge der Umsetzung des Schulkindbetreuungskonzeptes in bestehenden Einrichtungen mit dem Wegfall von Hortplätzen und damit dem Entstehen weiterer Kapazitäten zu rechnen ist.

2.1.4 Bedarfsgerechtigkeit der Öffnungszeiten / Gruppenform / Schließzeiten

a) Öffnungszeiten

Die geplanten Öffnungszeiten müssen den Wünschen der Eltern in den jeweiligen Planungsräumen entsprechen, dies gilt insbesondere hinsichtlich des in § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII normierten Zieles, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.

Aspekte der Betreuung und ausgedehnter Öffnungszeiten dürfen jedoch nicht zu Lasten der Bildung und Erziehung und damit der Förderung der Kinder überbewertet werden (vgl. Bock-Bünder³ bzw. Meysen et. al.⁴).

Öffnungszeiten, die über eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden hinausgehen, werden daher grundsätzlich nicht als bedarfsgerecht angesehen.

Ein Betreuungsbedarf in Randzeiten soll zum einen durch unterschiedliche Gruppenöffnungszeiten der in der Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen und Gruppen und zum anderen durch ergänzende Angebote der Kindertagespflege befriedigt werden. Auch dabei sollte die Höchstbetreuungszeit von 10 Stunden / Tag bzw. 50 Stunden / Woche nicht überschritten werden (vgl. Ziffer 2.2 bzw. § 16, Abs. 2 der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der ab 01.01.15 gültigen Fassung). Sollten Einrichtungen oder Gruppen mit längeren Öffnungszeiten Aufnahme in die Bedarfsplanung begehren, so ist die Einhaltung von Zielsetzungen und

³ vgl. Bock-Bünder, *Rechtsanspruch auf Besuch eines Kindergartens*, Berlin, 1998, S. 308

⁴ vgl. Meysen, Dr. T. et al., *Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. Rechtsanspruch U3, Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren*, Heidelberg, 21.12.2012, 0 S. 12f.

Vorgaben der Bedarfsplanung- insbesondere hinsichtlich der als bedarfsgerecht anerkannten und damit förderfähigen Öffnungszeiten - über individuelle Vereinbarungen zu gewährleisten.

b) Gruppenformen

In die Bedarfsplanung aufgenommen werden nur Einrichtungen und Gruppen in den in § 7 Abs. 1 der Förderrichtlinien festgelegten Gruppenformen.

Dabei sind mehrgruppige Einrichtungen mit altershomogenen Stammgruppen (getrennte Gruppen für Kinder bis drei Jahre und für Kinder von drei bis sechs Jahren) zu bevorzugen.

c) Schließzeiten

Als bedarfsgerecht im Sinne der Bedarfsplanung wird eine Schließzeit von 29 Tagen jährlich anerkannt. Innerhalb dieser 29 Tage kann die Einrichtung maximal 6 Plantage durchführen, an denen das Personal anwesend sein muss. Unter Plantagen sind alle gemeinsamen Arbeitstage der Mitarbeiter/- innen zu verstehen, an denen keine Kinder anwesend sind (z. B. Fortbildungs-, Teamentwicklungs-, Putztage).

Ein über die genannten Schließzeiten hinausgehender Betreuungsbedarf soll durch eine Flexibilisierung von den Schließzeiten, durch Einrichtung besonderer Feriengruppen sowie durch ergänzende Angebote der Kindertagespflege befriedigt werden. Sollten Einrichtungen oder Gruppen mit kürzeren Schließzeiten Aufnahme in die Bedarfsplanung begehren, so ist die Einhaltung von Zielsetzung und Vorgaben der Bedarfsplanung - insbesondere hinsichtlich der als bedarfsgerecht anerkannten und damit förderfähigen Öffnungszeiten - über individuelle Vereinbarungen zu gewährleisten.

d) Platz-Sharing

Gruppen, die hinsichtlich einzelner Plätze ein sogenanntes Platz-Sharing vorsehen, können in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, wenn die von einem Kind nicht genutzten Betreuungszeiten von einem anderen Kind belegt werden und wenn die Möglichkeit zum Platz-Sharing in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist.

Dabei ist die Obergrenze der teilbaren Plätze auf maximal 20 % der Gruppengröße limitiert (vgl. § 7, Abs. 4 Förderrichtlinien). Diese Regelung stellt sicher, dass Kinder in für sie überschaubaren und verlässlichen Gruppenstrukturen eingebunden sind

und die pädagogischen Fachkräfte die qualitativen Standards in Bezug auf Bildung und Erziehung erfüllen können.

2.1.5 Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Insbesondere von Trägern, die bisher nicht in Freiburg in Erscheinung getreten sind, kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Träger eine Betriebskostenkalkulation auf Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Freiburg in der jeweils gültigen Fassung und anhand der von der Stadt Freiburg für die Zuschussberechnung vorgesehenen Unterlagen anfragen.

Weiter kann die Stadt Freiburg die Erstellung eines Finanzierungsplans anfragen, der alle Ausgaben und Einnahmen umfasst, auch solche, die nicht von der Förderung der Stadt Freiburg umfasst sind, weil diese z. B. die in den Förderrichtlinien geregelten Obergrenzen übersteigen.

Im Rahmen der vorzulegenden Unterlagen soll insbesondere dargestellt werden, wie der Träger einen angemessenen Eigenanteil (§ 15 der Förderrichtlinien) erbringen kann.

Soweit die entsprechenden Unterlagen vom Träger auf Anfrage nicht erbracht werden oder die vorgelegten Unterlagen die Zweifel an der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung nicht beseitigen können, ist dies im Rahmen der Prüfung, ob die Einrichtung in die Bedarfsplanung aufgenommen werden kann, zu berücksichtigen.

2.2 Einrichtungsbezogene Kriterien, (§ 5, Abs. 1, Nummer 1 bis 4 der Freiburger Förderrichtlinien in der Fassung vom 28.04.2015)

2.2.1 Allgemeine Zugänglichkeit

Allgemein zugänglich ist eine Einrichtung dann, wenn die Aufnahme in diese Einrichtung grundsätzlich allen Kindern offen steht.

2.2.2 Betriebskindertagesstätten / Belegplätze

Betriebskindertagesstätten mit einer Zugangsbeschränkung auf Kinder der Belegschaft und Gruppen, in denen mehr als 50 % mit Belegrechten Dritter versehen sind, können in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, wenn sie z. B. im Hinblick auf die Öffnungszeiten, Schließzeitenregelungen, etc. ein besonderes Angebot vorhalten, das für die jeweilige Betriebsangehörigen als bedarfsgerecht anzusehen ist.

2.2.3 Elternbeiträge

Mit der Vorgabe, dass nur Angebote mit ortsüblichen Elternbeiträgen in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen werden können, soll gewährleistet werden, dass die städtische Förderung sich auf solche Angebote bezieht, die inhaltlich in ihren wesentlichen Zügen den Standards des KVJS und den Standards der AG nach § 78 SGB VIII entsprechen (vgl. Ziffer 2.2.5).

Sogenannte "Luxusangebote", die durch außerordentlich hohe Elternbeiträge finanziert werden, sollen gemäß dem Grundsatz der effektiven Verwendung von Haushaltsmitteln nicht durch eine städtische Förderung mitfinanziert werden.

Zur Bestimmung des ortsüblichen Rahmens der Elternbeiträge ist dabei ein angemessen weiter Beitragskorridor zu bilden, der sich an dem jeweils aktuellen Median der Elternbeiträge von den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen in Freiburg orientiert.

2.2.4 Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen

Es können nur solche Einrichtungen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, die die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII, § 72 a SGB VIII), und zu den Datenschutzbestimmungen (§§ 61ff. SGB VIII) sicherstellen sowie ihren Meldepflichten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 bis 103 SGB VIII nachkommen.

Bei Einzelpersonen, die in Freiburg bisher nicht als Träger in Erscheinung getreten sind, kann vom Amt für Kinder, Jugend und Familie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG in Verbindung mit § 72 a SGB VIII verlangt werden, um die persönliche Eignung und damit eine maßgebliche fachliche Voraussetzung für die Kinderbetreuung nachzuweisen.

2.2.5 Einhaltung qualitativer Standards

Es können nur Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, die die in §§ 1, 22, 22a und 79 SGB VIII und § 2 KiTaG geregelten Grundsätze, Aufgaben und Ziele sowie die qualitativen Standards der Stadt Freiburg (vgl. § 6 der Richtlinien zur Förderung von Freiburger Kindertageseinrichtung) beachten. Insbesondere muss ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden.

Ferner muss eine Betriebserlaubnis des KVJS vorliegen bzw. aus den vorliegenden Unterlagen muss hervorgehen, dass der Träger eine solche für das von ihm geplante Angebot voraussichtlich erhalten wird.

Die (geplante) Organisations- und Personalstruktur des Trägers muss geeignet sein, den Betrieb einer Einrichtung in der jeweils vorgesehenen Größe zu ermöglichen.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen ist in der Regel durch die Stellungnahme einer pädagogischen Fachberatung nachzuweisen bzw. wird durch die im Amt für Kinder, Jugend und Familie angesiedelte pädagogische Fachberatung überprüft.

2.3 Berücksichtigung des Angebotes der Kindertagespflege in der Bedarfsplanung (vgl. auch Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Fassung vom 28.04.2015)

Im Rahmen der Kindertagespflege werden die zu beachtenden qualitativen Standards bei der Eignungsprüfung sowie bei den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage der §§ 22, 23 und 43 SGB VIII sowie der Städtischen Richtlinien zur Förderung in Kindertagespflege. Des Weiteren müssen die Tagespflegepersonen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII vorlegen.

Die Eignungsprüfung sowie die Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden in Kooperation von Tagesmütterverein und Amt für Kinder, Jugend und Familie durchgeführt.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden nur die Plätze bei solchen Tagespflegepersonen als Bestandteil der Angebotsstruktur berücksichtigt, deren Eignung durch eine pädagogische Fachberatung im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde bzw. die eine Pflegeerlaubnis erhalten haben.

3. Planungsgruppe

Bei der Aufstellung der Bedarfsplanung sind die Freien Träger sowie die privat-gewerblichen Träger rechtzeitig zu beteiligen (§ 80 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KitaG).

Diese Beteiligung wird durch eine die Bedarfsplanung begleitende Arbeitsgruppe, die Planungsgruppe sichergestellt. Die Planungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter/innen der Stadt aus dem Bereich der Planung bzw. der Förderung Kindertageseinrichtung (gleichzeitig Geschäftsführung für die Planungsgruppe)
2. ein/e Vertreter/in der Stadt als Träger eigener Einrichtungen
3. jeweils ein/e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Träger
4. ein/e Vertreter/in der Kindertagespflege
5. sechs weitere bevollmächtigte Vertreter/innen der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe und der privat-gewerblichen Träger, davon zwei mit überwiegend Plätzen für Kinder bis drei Jahre

Die Vertreter/innen zu 1 werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie benannt. Die/der Vertreter/in zu 2 wird vom Amt für städtische Kindertageseinrichtungen Freiburg benannt.

Die Vertreter/innen zu 3 bis 5 werden von der Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII Kindertageseinrichtungen (AG 78 Kitas) benannt.

Die Mitglieder der Planungsgruppe haben die gesamtstädtischen qualitativen und quantitativen Bedarfe im Blick. Sie beraten die Kindertagesstättenbedarfsplanung kontinuierlich und interessenfrei bei der Steuerung und Weiterentwicklung des Angebotes zur Förderung in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege.

4. Verfahrensablauf der Bedarfs- und Ausbauplanung

Die Aufstellung der Kommunalen Bedarfsplanung für das jeweils kommende Kindergartenjahr erfolgt sowohl gesamtstädtisch als auch planungsraumbezogen. Unterschieden werden 18 Planungsräume, die an dem Kriterium "wohnnahes Angebot" ausgerichtet sind (vgl. auch Anlage 4 zu Beschluss G-07/203 vom 20.11.2007).

Teilweise haben Einrichtungen in einzelnen Planungsräumen aufgrund ihres speziellen Angebots ein gesamtstädtisches Angebot.

Das Stadtgebiet wird in folgende Planungsräume aufgeteilt, die jeweils aus einem oder mehreren Stadtbezirken bestehen.

Planungsraum	Stadtbezirke
1	Opfingen, Tiengen, Munzingen, Waltershofen
2	Rieselfeld, Mundenhof
3	Haslach-Egerten, Haslach-Gartenstadt, Haslach-Schildacker
4	Haslach-Haid, Weingarten
5	Neuburg, Herdern-Süd

Planungsraum	Stadtbezirke
6	Herdern-Nord, Zähringen
7	Hochdorf
8	Mooswald-West, Mooswald-Ost
9	Betzenhausen-Bischofslinde, Alt-Betzenhausen
10	Landwasser, Lehen
11	Brühl_Güterbahnhof, Brühl-Industriegebiet, Brühl-Beurbarung
12	Stühlinger-Eschholz, Alt-Stühlinger
13	Vauban
14	St. Georgen-Nord, St. Georgen-Süd
15	Altstadt-Mitte, Altstadt-Ring
16	Oberau, Oberwiehre, Mittelwiehre
17	Waldsee, Ebnet, Littenweiler, Kappel
18	Untewiehre-Nord, Unterwiehre-Süd

Die jährliche Bedarfsplanung erfolgt in folgenden Schritten:

4.1 Bestandsanalyse

Im Rahmen der Bestandsanalyse wird das vorhandene Angebot differenziert nach Plätzen, Gruppen, Einrichtungen, Trägern, Öffnungszeiten erhoben und sowohl gesamtstädtisch als auch auf Ebene der 18 Planungsräume dargestellt (Übersicht der Planungsräume siehe oben).

Für Kinder bis drei Jahre wird die Kindertagespflege in die Erhebung entsprechend der Kriterien unter Ziffer 2.3 mit einbezogen, da die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege für die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder die Versorgungsquote deutlich beeinflusst. Bei der Altersgruppe der Kinder ab 3 Jahren stellt die Kindertagespflege hauptsächlich ein ergänzendes Angebot dar.

4.2 Bedarfsanalyse

4.2.1 Quantitative Bedarfsanalyse

Zur Ermittlung des zahlenmäßigen Bedarfs an Plätzen in den verschiedenen Angebotsformen für Kinder bis zum Schuleintritt wird zunächst auf Grundlage der Daten aus dem zentralen Vormerkverfahren, der Ergebnisse von Elternbefragungen sowie der Rückmeldungen der Träger jeweils eine bedarfsgerechte gesamtstädtische Versorgungsquote für die Altersgruppe der Kinder bis drei Jahre sowie der Altersgruppe der Kinder von drei bis sechs Jahren ermittelt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass die Plätze in den Freiburger Kindertageseinrichtungen zu einem gewissen

Anteil auch von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Freiburgs belegt werden, dieser wird in beiden Altersgruppen mit 2 % angenommen.

Mit Hilfe dieser Versorgungsquoten wird dann anhand der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Amtes für Bürgerservice und Informationsverarbeitung der aktuelle und künftige zahlenmäßige Bedarf an Plätzen für beide Altersgruppen getrennt ermittelt.

Bei der Ermittlung der zahlenmäßigen Platzbedarfe für Kinder von drei bis sechs Jahren wird dabei mit 3,6 Altersjahrgängen gerechnet. Das heißt, es werden jeweils 60 % der Kinder berücksichtigt, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben und 100 % der Kinder bis einschließlich 5 Jahre.

Der Richtwert für die zu berücksichtigenden Altersjahrgänge sowie der Anteil der zu berücksichtigenden auswärtigen Kinder werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

4.2.2 Qualitative Bedarfsanalyse

Neben der reinen Anzahl der notwendigen Plätze sind auch qualitative Anforderungen an das Angebot der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege zu betrachten.

Denn ein bedarfsgerechtes Angebot setzt nicht nur die Existenz (mindestens) eines Betreuungsplatzes für jedes zu betreuende Kind voraus, sondern der Inhalt des Betreuungsangebotes ist auf die von den Eltern formulierten Wünsche abzustimmen⁵. Damit sind auch die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die örtliche Lage der Einrichtungen sowie die pädagogischen Profile der jeweiligen Träger bzw. Einrichtungen in den Blick zu nehmen⁶.

Die Ermittlung der qualitativen Bedarfe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse von Elternbefragungen, der bei der IBV Kinderbetreuung eingehenden Elternanfragen sowie der Rückmeldung der Träger zu den in den Einrichtungen artikulierten Bedürfnissen und der jeweiligen Grundsätze der Bedarfsplanung.

4.3 Beteiligung der Träger: Rückkopplung und Vorberatung der Ergebnisse von Bedarfs- und Bestandsanalyse mit der Planungsgruppe / Anhörung der Träger

⁵ vgl. Lieber: Die Förderung von Kindertagesstätten nach der Neufassung des KitaG, VBIBW 30. Jahrgang, 06/2009, S. 216.

⁶ vgl. Dürr, C.: Kindergartenrecht Baden-Württemberg: Kommentar, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 2. Auflage, 2011, S. 68

Die Beteiligung erfolgt durch die Rückkopplung der Ergebnisse der Bedarfs- und Bestandsanalyse mit der Planungsgruppe (vgl. Ziffer 3).

Diese tagt vor der Aufstellung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und berät über die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse. Ggf. erfolgt anhand der Rückmeldungen der Mitglieder eine Ergänzung oder Anpassung der Analyseergebnisse.

Darüber hinaus werden allen Trägern folgende Eckpunkte der jährlichen Ausbau- und Bedarfsplanung im Zuge der Aufstellung der Kindertagesstättenbedarfsplanung im Rahmen des jährlich auf Einladung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stattfindenden Treffens aller Freiburger Träger von Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben:

neu aufgenommene Gruppen und Einrichtungen
in die Ausbauplanung aufgenommene Einrichtungen
Anzahl der vorhandenen und geplanten Plätze
aktuelle und künftige Bedarfe auf Basis der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausschätzung
aktuelle und künftig erwartete Versorgungsquoten

Im Rahmen des Treffens bzw. im Nachgang haben die Träger die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse fließen ggf. in die Beschlussvorlage für den Gemeinderat ein (vgl. Ziffer 4.4).

4.4 Erstellung Beschlussvorschlag zur Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr für den Gemeinderat durch die Verwaltung

Auf Grundlage der quantitativen und qualitativen Bedarfsanalyse, den Ergebnissen der Rückkopplung mit der Planungsgruppe sowie der Anhörung der AG 78 erstellt das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Bedarfsplanung für das jeweils kommende Kindergartenjahr.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden Schritte zur Anpassung des Bestandes an die ermittelten Bedarfe vorgeschlagen. Dabei sind die unter Ziffer 2 dargestellten Kriterien und Grundsätze zu berücksichtigen.

Insbesondere wird festgelegt, wie viele neue Plätze im kommenden Kindergartenjahr jeweils für die Altersgruppen der Kinder bis drei Jahre und der Altersgruppe der Kinder von drei bis sechs Jahren neu in die Bedarfsplanung aufgenommen werden sollen.

Aktuelle Entwicklungen bei den qualitativen Bedarfen werden aufgegriffen und Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen auf diese reagiert werden kann (z. B. Anpassung

von Öffnungszeiten, Angebote der Ferienbetreuung, Betreuung zu Randzeiten, Angebote für besondere Zielgruppen. Gegebenenfalls sind die Grundsätze der Bedarfsplanung entsprechend zu ändern (Beschlussfassung durch Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zur Bedarfsplanung, vgl. Ziffer 4.5).

Für Entwicklungen und Planungen, die über den Zeithorizont des jeweils kommenden Kindergartenjahres hinausgehen, wird der Umfang des weiteren Platzausbaus vorgeschlagen. Damit verbunden wird eine Übersicht bereits bekannter Planungen, die zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme voraussichtlich in die Bedarfsplanung aufzunehmen sein werden (Ausbauplanung, vgl. Ziffer 5).

4.5 Vorlage und Beschluss der Bedarfsplanung im Gemeinderat

Die jeweils aktuelle Bedarfs- und Ausbauplanung wird in der Regel im zweiten Quartal für das folgende Kindergartenjahr beschlossen. Beschlossen werden zugleich die jeweils geltenden Grundsätze der Bedarfsplanung. Diese sind nicht nur für die jeweils zu beschließende Bedarfsplanung, sondern auch für die unterjährige Aufnahme von Einrichtungen von Bedeutung.

Mit dem Beschluss über die Bedarfsplanung beauftragt der Gemeinderat in der Regel die Verwaltung, die Bedarfsplanung im folgenden Kindergartenjahr im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anpassung des Bestandes an die aktuellen Bedarfe fortzuschreiben und den Ausbau der Platzkapazitäten im beschlossenen Umfang voranzutreiben.

Spätestens im Rahmen der Beschlussfassung über die neue Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr wird also über die (rückwirkende) Aufnahme von im laufenden Kindergartenjahr neu in Betrieb gegangenen Angeboten in die Bedarfsplanung entschieden, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Ermächtigung der Verwaltung zur Fortschreibung der Bedarfsplanung erfolgt ist.

5. Ausbauplanung

5.1 Einführung

Die Aufnahme einer Einrichtung in die örtliche Bedarfsplanung kann grundsätzlich immer erst dann erfolgen, wenn eine Einrichtung bereits in Betrieb gegangen ist.

Insbesondere für den Neubau einer Kindertageseinrichtung ist jedoch mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Jahren zu rechnen.

Um Trägern bei der Planung von neuen Angeboten Planungssicherheit bieten zu können, wird der Bedarfsplanung daher seitens der Verwaltung die sogenannte Ausbauplanung als Planungsinstrument vorgeschaltet. Mit der Zusage, eine geplante Einrichtung in die Ausbauplanung aufzunehmen, trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie gegenüber dem jeweiligen Träger die Aussage, dass nach derzeitiger Datenlage zum geplanten Eröffnungstermin eine Aufnahme in die Bedarfsplanung voraussichtlich erfolgen können wird. Die Ausbauplanung ist Bestandteil der jeweils jährlichen Beschlussvorlage zur Kindertagesstättenbedarfsplanung (vgl. Ziffer 4.4). Sie hat in der Regel einen zeitlichen Horizont von zwei bis drei Jahren.

Bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bedarfsplanung sind vorrangig Einrichtungen / Gruppen in die Planung aufzunehmen, die bisher schon in der Bedarfsplanung enthalten waren oder in die Ausbauplanung aufgenommen wurden. Insofern bindet die Stadt mit der Aufnahme in die Ausbauplanung ihr Ermessen bei der Aufstellung der Bedarfsplanung, ein Anspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung resultiert aber aus der Aufnahme in die Ausbauplanung nicht.

5.2 Verfahren

5.2.1 Antrag auf Aufnahme in die Ausbauplanung

Neue Plätze, Gruppen sowie Umstrukturierungen (Öffnungszeiten und Gruppenform) sind bei der im Amt für Kinder, Jugend und Familie angesiedelten Kindertagesstättenbedarfsplanung zu beantragen.

5.2.2 Prüfung durch Kindertagesstättenbedarfsplanung

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie anhand der Grundsätze der Bedarfsplanung.

5.2.3 Beteiligung der Planungsgruppe an der Ausbauplanung

Die Ausbauplanung beeinflusst zwar den Entscheidungsspielraum für die Bedarfsplanung, legt diese aber noch nicht abschließend fest. Um die Beteiligung der Träger zu gewährleisten, wird die externe Planungsgruppe vor der Aufnahme eines Angebotes in die Ausbauplanung angehört, wenn mindestens eine ganze neue Gruppe geschaffen werden soll.

In diesen Fällen informiert das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Mitglieder zeitnah über den Antrag auf Aufnahme in die Ausbauplanung. Dazu werden der Planungsgruppe seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- geplanter Standort
- geplante Gruppenformen
- geplante Öffnungszeiten
- geplante Platzzahl
- aktuelle Versorgungsquoten im betroffenen und unmittelbar angrenzenden Planungsräumen sowie für die Gesamtstadt
- zu erwartende Änderung der Versorgungsquoten bei Umsetzung des geplanten Angebotes
- aktuelle Bevölkerungsprognose für betroffenen und unmittelbar angrenzende Planungsräume sowie für die Gesamtstadt
- Übersicht über bestehende Einrichtungen im Planungsraum (Listenform und Stadtplanausschnitt)

Die Mitglieder der Planungsgruppe prüfen anhand vorstehender Angaben, ob das Angebot die Kriterien 2.6.3 bis 2.6.5 der Bedarfsplanung aus ihrer Sicht erfüllt und geben innerhalb von zwei Wochen eine entsprechende Rückmeldung an die Kindertagesstättenbedarfsplanung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Die Prüfung der weiteren Kriterien sowie die abschließende Entscheidung über die Aufnahme des Angebotes in die Ausbauplanung bleibt der Kindertagesstättenbedarfsplanung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Zuschuss sowie der pädagogischen Fachberatung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vorbehalten.

5.2.4 Mitteilung an Antragsteller/in

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung informiert die Antragsteller über die Aufnahme in die Ausbauplanung. Wenn eine Anhörung der Planungsgruppe erfolgt ist, werden auch deren Mitglieder über die Entscheidung informiert.

Erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Angebotes wird über die Aufnahme in die Bedarfsplanung entschieden."

Anlage 4:

§ 6 Abs. 3: Konzeptionelle und pädagogische Anforderungen

Alle geförderten Einrichtungen verfügen über eine Konzeption mit den folgenden fachlichen Anforderungen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden. Jede_r Träger_in von Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet, im pädagogischen Konzept fachlich qualitative Standards aufzuführen und diese pädagogisch umzusetzen. **Für alle von der Stadt Freiburg geförderten Einrichtungen sind dies insbesondere:**

- Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Förderung in Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 22a SGB VIII
- Umsetzung des Orientierungsplans nach anerkannten fachlichen Grundsätzen (§§ 22, 22a SGB VIII) für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Für Kinder ab 1 Jahr wird die Umsetzung des Orientierungsplans ebenfalls empfohlen.
- Zur Sicherung der Rechte von Kindern sind in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden
- Für die Gestaltung der Eingewöhnungszeit ist Folgendes verbindlich zu berücksichtigen: Umsetzung eines anerkannten Eingewöhnungskonzepts (z. B. Berliner- oder Münchner-Modell), an den Bedürfnissen und am Alter des Kindes und Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.
- Beobachtung der Entwicklung der Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, Dokumentation und fachliche Reflexion als Grundlage für die pädagogische Arbeit, für die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten sowie für die gezielte Förderung der einzelnen Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen
- Bewegungsmöglichkeiten für alle Altersstufen; anregende und altersgerechte Gestaltung der Räume
- Besondere Ansätze zur Förderung von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- Besondere Ansätze zur Förderung des Spracherwerbs, sprachlicher Bildung und alltagsintegrierter Sprachförderung; intensive Sprachförderung für alle Kinder mit Bedarf
- Besondere Ansätze zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration
- Besondere Ansätze zur vorurteilsbewussten Pädagogik

- Besondere Ansätze zur geschlechtssensiblen Pädagogik (basierend auf den Grundlagen des Gender Mainstreaming)
- Besondere Ansätze zur kultursensiblen Pädagogik
- Besondere Ansätze zur religionssensiblen Pädagogik
- Besondere Ansätze zur Förderung von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen mit Behinderung
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- Verfahren zur Beteiligung von Personensorgeberechtigten
- Beschwerdemanagement für Personensorgeberechtigten
- Umsetzung der Qualitätsstandards zur Kooperation Kita – Grundschule
- Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Verfahren bei Verdacht und Vorfällen sexueller, physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende in der Einrichtung
- Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Evaluation

In den pädagogischen Konzeptionen für Einrichtungen, die Kinder bis drei Jahren betreuen, sind folgende einschlägige Themen zu berücksichtigen:

- Angebotsformen: Gruppengröße und -struktur
- Raumkonzept
- Tagesstruktur, Rituale
- Eingewöhnung / Bezugserzieher_innensystem
- Bindung, Beziehung / Autonomie
- Achtungsvolle Pflege
- Ernährung, Bildungsort Mahlzeiten
- Regulation, Schlafen, Ruhephasen
- Spracherwerb und sprachliche Bildung
- Bildungsbereiche und -impulse (sensorische elementare Materialerfahrungen, Bewegungsmöglichkeiten, musisch-ästhetische Bildung)
- Beteiligung und Beschwerdemanagement für Kinder und Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten (z. B. Elternabende, Entwicklungsgespräche, Kapazität für weitergehende Elternberatung in Entwicklungs- und Erziehungsfragen)
- Vernetzung / Kooperation mit weiteren Institutionen und Fachpersonal (z. B. Frühe Hilfen, Beratungsstellen, Kindertagespflege)
- Gestaltung von Übergängen: Familie / Kindertagespflege / Krippe

Die fachlichen Standards für Kindertageseinrichtungen werden in einer Arbeitsgemeinschaft der freien Träger und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII im gemeinsamen Dialog weiterentwickelt und fortgeschrieben. Die konkrete Beschreibung der Qualitätsstandards erfolgt in den einzelnen Kindertageseinrichtungen.